



EUROPA-FACHBUCHREIHE
FÜR WIRTSCHAFTLICHE BILDUNG

Betriebswirtschaftslehre für das Technische Gymnasium

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsseldorf Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 93059

Autoren:

Erhard Fein

Ralf Müller

Neckargemünd

Eppelheim

Das vorliegende Buch wurde auf der **Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibregeln** erstellt.

1. Auflage 2005

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 3-8085-9305-9

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2005 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

<http://www.europa-lehrmittel.de>

Satz: Schriftsatz Frauke Moritz, 21423 Winsen (Luhe)

Druck: Westfalia Druck GmbH, 33100 Paderborn

Vorwort

Die Absolventen und Absolventinnen auch in technischen Ausbildungen werden in ihrer Berufstätigkeit zunehmend mit Bereichen befasst, die über rein funktionale Inhalte hinausgehen. Sie benötigen verstärkt wirtschaftliche Handlungskompetenz, um bei komplexen betrieblichen Problemstellungen sachliche Entscheidungen treffen zu können.

Das Fach Betriebswirtschaftslehre für das Technische Gymnasium muss dem Umstand Rechnung tragen, dass sich betriebswirtschaftliche Sichtweisen der Leistungserstellung im Unternehmen von den technischen unterscheiden. Der Lernprozess ist deshalb so zu organisieren, dass auch in technisch orientierten Ausbildungsgängen Fähigkeiten entwickelt werden können, betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu erkennen und Lösungsstrategien zu entwerfen.

Die technische Lösung eines Problems kann wegen ihrer Wechselwirkung zu anderen Betriebs- und Unternehmensbereichen nicht isoliert betrachtet werden. Grundkenntnisse über betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und Fakten sind notwendig, um die Auswirkungen funktionsbezogenen Handelns im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen und um Verständnis für andere betriebswirtschaftliche und technische Prozessabschnitte entwickeln zu können.

Auf Grund dieser Entwicklung haben wir diesem Lehr- und Arbeitsbuch folgende Konzeption zu Grunde gelegt:

- Alle Kapitel haben ein klares Gliederungskonzept – Ausgangssituation, Sachdarstellung, Zusammenfassung und Aufgaben zur Wiederholung und Vertiefung.
- Zwei Betriebe aus Handwerk (Wohn Welten manufactura e.K.) und Industrie (STH GmbH) ermöglichen eine starke Identifizierung bei der Lösung entscheidungsorientierter Aufgaben.
- Arbeitsaufträge innerhalb der Kapitel ermöglichen eine berufs- und handlungsorientierte Bearbeitung der Lehrplanthemen.
- Einige der Kapitel sind von der Konzeption so gestaltet, dass sie eine eigenständige Erarbeitung im Rahmen selbstorganisierten Lernens ermöglichen.
- Arbeitsaufträge und Problemlösungen in Gruppen und die notwendige Präsentation der Ergebnisse fördern die Schlüsselqualifikationen Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

Das Buch leistet mit seiner Konzeption einen Beitrag zu problemlösendem und vernetztem Denken.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3		
Inhaltsverzeichnis	4		
Portrait der Musterunternehmen	8		
I	Betriebswirtschafts-		
	lehre und Recht		
1	Grundlagen des Rechts	11	
1.1	Funktionen und Grundlagen		
	des Rechts	11	
1.2	Elemente der Rechtsordnung ...	12	
1.2.1	Objektives und		
	subjektives Recht	12	
1.2.2	Privates und		
	öffentliches Recht	12	
1.2.3	Rechtssubjekte: Natürliche		
	und juristische Personen	13	
1.2.4	Rechtsobjekte: Sachen		
	und Rechte	14	
1.3	Gerichtsbarkeiten	16	
1.3.1	Verfassungsgerichtsbarkeit	16	
1.3.2	Ordentliche und besondere		
	Gerichtsbarkeit	16	
1.4	Zusammenfassung	18	
1.5	Grundlagen des		
	Bürgerlichen Rechts	19	
1.5.1	Rechtsfähigkeit	19	
1.5.2	Geschäftsfähigkeit	20	
1.5.3	Deliktfähigkeit	22	
1.5.4	Willenserklärung,		
	Rechtsgeschäft, Vertrag	24	
1.5.5	Rechtsgeschäfte	24	
1.6	Vertragsfreiheit und		
	ihre Grenzen	26	
1.6.1	Vertragsfreiheit	26	
1.6.2	Formvorschriften	27	
1.6.3	Nichtigkeit	27	
1.6.4	Anfechtung	27	
1.7	Kaufvertrag	29	
1.7.1	Vertragsabschluss	29	
1.7.2	Angebot	30	
1.7.3	Inhalte eines Angebots	31	
1.7.4	Der Kaufvertrag als		
	Verpflichtungs- und		
	Erfüllungsgeschäft	33	
1.7.5	Besitz, Eigentum und		
	Eigentumsvorbehalt	34	
1.7.6	Vertragsstörungen im		
	Überblick	35	
1.7.7	Schlechtleistung		
	(Mangelhafte Lieferung)	36	
1.7.8	Nicht-Rechtzeitig-Lieferung	38	
1.7.9	Annahmeverzug	39	
1.7.10	Nicht-Rechtzeitig-Zahlung	40	
1.8	Werkvertrag	41	
1.8.1	Wesen des Werkvertrags	41	
1.8.2	Werkvertrag,		
	Werklieferungsvertrag	41	
1.9	Sonstige wichtige		
	Vertragsarten	42	
1.10	Verjährungsfristen	43	
1.11	Verbraucherschutz	44	
1.11.1	Allgemeine		
	Geschäftsbedingungen	44	
1.12	Zusammenfassung	45	
2	Existenzgründung und		
	Unternehmung	47	
2.1	Grundfunktion der		
	Unternehmung	47	
2.2	Produktionsfaktoren	48	
2.2.1	Betriebswirtschaftliche		
	Produktionsfaktoren	48	
2.2.2	Volkswirtschaftliche		
	Produktionsfaktoren	49	
2.3	Ökonomisches Prinzip	50	
2.4	Unternehmerisches		
	Zielsystem	51	
2.5	Standortfaktoren und		
	Standortwahl	54	
2.6	Rechtsformen und		
	Rechtsformwahl	55	
2.6.1	Bedeutung der		
	Rechtsformwahl	55	
2.6.2	Kaufmannseigenschaft	56	
2.6.3	Firma und Handelsregister	57	
2.6.4	Einzelunternehmung	58	
2.6.5	Gesellschaft des		
	bürgerlichen Rechts	60	
2.6.6	Offene Handelsgesellschaft	62	
2.6.7	Kommanditgesellschaft	63	
2.6.8	Gesellschaft mit		
	beschränkter Haftung	65	
2.6.9	GmbH & Co. KG	68	
2.6.10	Kapitalistische		
	Betriebsaufspaltung	69	
2.6.11	Aktiengesellschaft	70	

2.7	Formen der Unternehmenskonzentration und Unternehmenskooperation. 72		
2.7.1	Begriff und Wesen 72		
2.7.2	Kartell und Preisabsprachen ... 74		
2.7.3	Trust, Fusion und Fusionskontrolle 76		
2.7.4	Verbundene Unternehmen und Konzerne 78		
2.8	Zusammenfassung 80		
3	Arbeitsrecht 81		
3.1	Einführung in das Arbeitsrecht 81		
3.1.1	Grundlagen 81		
3.1.2	Rechtsquellen des Arbeitsrechts 82		
3.2	Individualarbeitsrecht 83		
3.2.1	Anbahnung des Arbeitsvertrags 84		
3.2.2	Abschluss und Inhalt des Arbeitsvertrags 85		
3.2.3	Pflichten der Vertragspartner ... 86		
3.2.4	Allgemeine Beendigungsgründe des Arbeitsverhältnisses 89		
3.2.5	Kündigung als besonderer Beendigungsgrund 90		
3.2.6	Allgemeiner Kündigungsschutz 93		
3.2.7	Besonderer Kündigungsschutz 94		
3.2.8	Pflichten im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses 95		
3.3	Kollektives Arbeitsrecht 99		
3.4	Betriebsverfassung 99		
3.4.1	Vertretungsorgane der Arbeitnehmer im Überblick ... 99		
3.4.2	Betriebsrat 100		
3.4.3	Betriebsversammlung 101		
3.4.4	Wirtschaftsausschuss 101		
3.4.5	Jugend- und Auszubildendenvertretung 101		
3.4.6	Schwerbehindertenvertretung 102		
3.4.7	Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats . . 103		
3.4.8	Betriebsvereinbarung 107		
3.4.9	Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers 108		
3.5	Vertretung von Arbeitnehmern in Aufsichtsräten 110		
3.5.1	Betriebsverfassungsgesetz von 1952 110		
3.5.2	Mitbestimmungsgesetz von 1976 111		
3.5.3	Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 113		
3.5.4	Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 ... 113		
3.6	Tarifvertragsrecht 115		
3.6.1	Tarifverträge 116		
3.6.2	Tarifverhandlungen 117		
3.7	Arbeitsgerichtsbarkeit 120		
3.8	Zusammenfassung 122		
4	Betriebliche Leistungserstellung 124		
4.1	Corporate Identity 124		
4.2	Marketing 126		
4.2.1	Führungsansatz des Marketings 126		
4.2.2	Grundbegriffe des Marketings 126		
4.2.3	Marketing-Mix 128		
4.2.4	Produktpolitik 128		
4.2.5	Distributionspolitik 130		
4.2.6	Kommunikationspolitik 132		
4.2.7	Preispolitik 134		
4.2.8	Zusammenfassung 136		
4.3	Fertigungsorganisation. 137		
4.3.1	Leistungserstellungsprogramm und Produktion 137		
4.3.2	Fertigungsarten 137		
4.3.3	Fertigungsablaufprinzipien ... 139		
4.3.4	Materialflussprinzipien 140		
4.3.5	Fertigungssteuerung und Fertigungssysteme 143		
4.3.6	Fertigungsterminplanung 144		
4.3.7	Arbeitsvorbereitung 146		
4.3.8	Rationalisierung und Investition 147		
4.3.9	Controlling und Kennziffernanalyse 151		
4.3.10	Zusammenfassung 154		
4.4	Beschaffung 156		
4.4.1	Beschaffung als Organisationsansatz 156		
4.4.2	Verbrauchsorientierte Materialbeschaffung 157		
4.4.3	Auftragsorientierte Materialbeschaffung 160		
4.4.4	Lagerhaltung 160		
4.4.5	Lieferantenauswahl 162		
4.4.6	Beschaffungsmarketing 164		
4.4.7	Zusammenfassung 165		
4.5	Finanzierung 167		
4.5.1	Finanzwirtschaft und Finanzierung 167		
4.5.2	Finanzierungsziele 167		
4.5.3	Finanzierungsanlässe 168		
4.5.4	Finanzplanung 169		

4.5.5	Kapitalbedarfsplan	170	5.6	Kostenträgerstückrechnung	221
4.5.6	Finanzierungsarten	172	5.6.1	Grundzüge	221
4.5.7	Kreditfinanzierung	173	5.6.2	Einfache oder summarische Zuschlagskalkulation	221
4.5.8	Kreditbesicherung	175	5.6.3	Mehrstufige Zuschlagskalkulation	223
4.5.9	Zusammenfassung	176	5.6.4	Maschinenstunden- satzrechnung	224
4.6	Entlohnung und Bewertung der Arbeitsleistung	178	5.6.5	Selbstkosten und Angebotspreis	227
4.6.1	Bestimmungsfaktoren der Arbeitsleistung	178	5.7	Zusammenfassung	228
4.6.2	Job Enlargement, Job Enrichment, Job Rotation	179	5.8	Teilkostenrechnung	230
4.6.3	Summarische und analytische Arbeitsbewertung	180	5.8.1	Grundzüge	230
4.6.4	Lohnformen	181	5.8.2	Produktionsleistung	230
4.6.5	Zusammenfassung	184	5.8.3	Fixe Kosten	231
5	Kostenrechnung	185	5.8.4	Variable Kosten	231
5.1	Grundzüge des externen Rechnungswesens	185	5.8.5	Lineare Kostenfunktion	232
5.2	Inhalte des Jahresabschlusses	186	5.9	Deckungsbeitragsrechnung	235
5.2.1	Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss	186	5.9.1	Grundzüge	235
5.2.2	Bilanz	188	5.9.2	Abweichungsanalyse	237
5.2.3	Gewinn- und Verlust- rechnung	192	5.9.3	Annahme oder Ablehnung von Aufträgen	238
5.2.4	Zusammenfassung	195	5.9.4	Produktions- und Absatzplanung	239
5.3	Grundzüge der Kosten- und Leistungsrechnung	198	5.9.5	Kostenvergleichsrechnung	240
5.4	Kostenartenrechnung	199	5.9.6	Gewinnvergleichsrechnung	241
5.4.1	Neutraler Aufwand, Zweck- aufwand, Grundkosten	199	5.9.7	Rentabilitätsvergleichs- rechnung	241
5.4.2	Neutraler Ertrag, Zweck- ertrag, Grundleistung	201	5.10	Fixkostendeckungsrechnung	242
5.4.3	Kalkulatorische Kosten	202	5.11	Teilkosten- und Vollkosten- rechnung im Vergleich	245
5.4.4	Kalkulatorische Leistungen	204	5.12	Zusammenfassung	246
5.4.5	Kalkulatorische Kosten der Einzelunternehmung und der Personengesellschaften	206	II	Volkswirtschaftslehre	
5.4.6	Ausgewählte Kostenarten	208	1	Wirtschaftsordnungen	247
5.4.7	Zusammenfassung	209	1.1	Zentralverwaltungswirtschaft versus freie Marktwirtschaft	247
5.5	Kostenstellenrechnung	211	1.1.1	Zentralverwaltungswirtschaft	247
5.5.1	Bildung und Funktion von Kostenstellen	211	1.1.2	Freie Marktwirtschaft	248
5.5.2	Einzelkosten, Sondereinzel- kosten und Gemeinkosten	212	1.2	Soziale Marktwirtschaft	250
5.5.3	Unmittelbare Leistungs- erstellung – Hauptkosten- stellen	213	1.2.1	Merkmale	250
5.5.4	Ausgewählte Haupt- kostenstellen	214	1.2.2	Aufgaben und Prinzipien des Sozialstaats	251
5.5.5	Betriebsabrechnungsbogen	216	1.3	Sozialrecht	245
5.5.6	Mittelbare Leistungs- erstellung – Hilfskostenstellen und innerbetriebliche Leistungsverrechnung	218	1.3.1	Bereiche des Sozialrechts	254
			1.3.2	Die fünf Säulen der Sozialversicherung	257
			1.3.3	Private Altersversorgung (Förderrente)	260
			1.3.4	Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosen- hilfe zu Arbeitslosengeld II	262
			1.3.5	Grenzen des Sozialstaats	266

1.4	Markt- und Preistheorie	266	3	Geld und Geldpolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion	320
1.4.1	Systematik der Marktformen	266	3.1	Geldwirtschaft	320
1.4.2	Preisbildung an der Börse	268	3.1.1	Geldfunktionen.	320
1.4.3	Kursnotierungen an Wertpapierbörsen	270	3.1.2	Geldform und Wirtschaftsform.	321
1.4.4	Preisbildung im Polypol.	271	3.1.2	Geldschöpfung	323
1.4.5	Preisbildung im Monopol	273	3.2	Binnenwert des Geldes	326
1.4.6	Preisbildung im Oligopol.	276	3.2.1	Kaufkraft und Preisniveau.	326
1.5	Europäische Wettbewerbspolitik	279	3.2.2	Preisindex der Lebenshaltung	327
1.6	Zusammenfassung	281	3.2.3	Inflationsformen	328
2	Nationale Wirtschaftspolitik.	284	3.2.4	Ausgewählte Inflationsursachen	328
2.1	Sozialprodukt und Wirtschaftskreislauf	284	3.2.5	Inflationsfolgen.	329
2.1.1	Der Wirtschaftskreislauf	284	3.2.6	Deflation	330
2.1.2	Sozialproduktkonzepte – die Leistung der Volkswirtschaft.	286	3.3	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion	331
2.1.3	Berechnung des Inlandprodukts	290	3.3.1	Entstehung der Wirtschafts- und Währungsunion	331
2.1.4	Grenzen der Sozial- produktkonzepte	292	3.3.2	Maastricht-Vertrag und Stabilitätspakt.	334
2.2	Konjunktur und Konjunkturzyklus	293	3.3.3	Währungsunion versus Währungsreform.	336
2.3	Wirtschaftspolitische Ziele	295	3.4	Europäisches System der Zentralbanken	337
2.3.1	Notwendigkeit wirtschafts- politischer Ziele	295	3.4.1	Organisation des Europäischen Systems der Zentralbanken	337
2.3.2	Zielkonflikt, Zielharmonie, Zielindifferenz	296	3.4.2	Organisation der Europäischen Zentralbank	338
2.3.3	Quantitative und qualitative wirtschaftspolitische Ziele	296	3.4.3	Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbank im Europäischen System der Zentralbanken	339
2.3.4	Kurzfristige und langfristige wirtschaftspolitische Ziele	296	3.5	Geldpolitische Instrumente in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion	341
2.3.5	Beurteilung der wirtschafts- politischen Ziele	297	3.5.1	Überblick über die geld- politischen Instrumente der Europäischen Zentralbank	341
2.4	Antizyklische Fiskalpolitik.	298	3.5.2	Offenmarktgeschäfte und Offenmarktpolitik.	342
2.4.1	Wirtschaftspolitische Instrumente.	298	3.5.3	TARGET und ständige Fazilitäten	345
2.4.2	Antizyklische Fiskal- politik i.e.S.	298	3.5.4	Europäische Mindestreserve.	347
2.4.3	Grenzen der antizyklischen Fiskalpolitik	299	3.5.5	Geldmenge und Geldpolitik	347
2.5	Steuerpolitik.	300	3.6	Außenwert des Geldes	349
2.6.	Öffentliche Abgaben und Unternehmensbesteuerung	304	3.6.1	Wechselkurs	349
2.6.1	Öffentliches Recht: Fiskalische versus soziale Zwecke	304	3.6.2	Wechselkurssysteme	350
2.6.2	Formen öffentlicher Abgaben	304	3.6.3	Aufwertung und Abwertung.	350
2.6.3	Öffentlicher Haushaltsplan	305	3.6.4	Internationales Währungssystem	351
2.6.4	Besteuerungssystematik	306	3.7	Zusammenfassung	353
2.6.5	Umsatzsteuer	307	Stichwortverzeichnis	355	
2.6.6	Einkommensteuer	308			
2.6.7	Kirchensteuer	313			
2.6.8	Körperschaftsteuer	314			
2.6.9	Solidaritätszuschlag	315			
2.6.10	Gewerbsteuer vom Ertrag	315			
2.7	Zusammenfassung	317			

WOHN WELTEN manufactura e.K.

Individuelle Wohnwelten für Premiumkunden	<p>Wir, die Wohn Welten manufactura e.K., produzieren für eine anspruchsvolle, zahlungskräftige Klientel individuell gefertigte Designer-Möbel. Wir vertreiben hochwertige Lederpolster-Möbel.</p> <p>Wir bieten unseren Kunden einen ganzheitlichen, umfassenden Service in allen Welten individuellen Wohnens. Unsere Kunden legen sehr hohen Wert auf Stil, Ambiente, Design und verfügen auf Grund führender beruflicher Positionen über hohe Kaufkraft bei bewusster Zahlungsbereitschaft. Wir begleiten unsere Kunden durch alle Lebensphasen und möchten dem Kunden in jeder Lebensphase kompetenter Berater und Partner sein.</p>
Handwerkliche Tradition & Modernste Technologie & Ökologische Nachhaltigkeit	<p>Wir fertigen Wohnwelten nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen unserer Kunden. Die Fertigung erfolgt auf der Basis modernster Technologie und handwerklicher Tradition. Wir verwenden ausgesuchte Hölzer aus ökologischem Waldbau.</p> <p>Unsere Mitarbeiter fertigen in autonomen Produktionsteams und übernehmen die Gesamtverantwortung für das Projekt. Die Unternehmensleitung enthält sich der inneren Organisation der Produktionsteams.</p> <p>Wir bieten drei grundlegende Produktlinien an: Classic Design – New Edge – Toskana Nature. Unsere Sortimentsgestaltung dokumentiert die Exklusivität und das Leistungsvermögen unserer Unternehmung, die für eine anspruchsvolle Klientel Selbstverständlichkeiten darstellen. Wirtschaftlichkeit erreichen wir durch modulare Fertigungssysteme.</p>
Kundenorientierung & Direkter Absatz	<p>Die Kundenbindung genießt allerhöchste Priorität. Wir setzen bewusst auf den direkten Vertriebsweg, da nur der direkte Absatz die notwendige Kundenbindung gewährleistet. Die Entscheidung für den direkten Absatz bedeutet einen bewussten Verzicht auf den Vorteil eines größeren Marktes durch den Möbelfachhandel.</p> <p>Wir setzen als Vertriebspartner exklusiver Lederpolstermöbel selbst auf den indirekten Absatz und erhoffen uns Mitnahmeeffekte für die eigenen Möbelproduktlinien. Der Vertrieb hochwertiger Lederpolstermöbel ergänzt unsere Produktlinien und ermöglicht es uns, als Komplettanbieter auf dem Markt zu agieren. Mit unserem hohen Qualitäts- und Servicestandard gehen wir von einem langfristig wachsenden Bekanntheitsgrad aus.</p>
Werbeakzente bei Printmedien und Internet	<p>Im Werbeauftritt setzen wir bewusst neue Akzente. Unsere Werbekonzeption orientiert sich unmittelbar an den Wünschen unserer Zielgruppen. Unseren Stammkunden werden halbjährlich Hochglanzkataloge zugesandt. Anzeigen werden nur in ausgewählten Fachzeitschriften des Hochpreissegmentes mit den Schwerpunkten Gourmet, Reisen, Wohnen, Haus und Design geschaltet. Über das Internet werden ausgewählte, sich im Zeitablauf abwechselnde Möbelstücke einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert und Einblicke in die Fertigungsprozesse publiziert. Alle entwickelten Design-Möbel werden auf CD-Rom katalogisiert und können bei unserem Kunden vor Ort oder in den Geschäftsräumen multimedial präsentiert werden.</p>
Kooperation	<p>Zur Erschließung neuer Zielgruppen werden Marketing-Kooperationen mit anderen Luxusgüteranbietern angestrebt.</p> <p>Wärme und Natürlichkeit von Massivholzmöbeln sprechen für sich selbst. Massivholzmöbel leben vom Fühlen und Riechen in repräsentativen Show Rooms. Besonderen Wert legen wir auf unsere transparente Fertigung. Unseren Kunden stehen unsere Türen zu jedem Zeitpunkt offen. Ein Besuch in unseren Show Rooms soll für unsere Kunden ein sinnliches Erlebnis werden.</p>
Hochpreisniveau & Wettbewerb	<p>Individueller Möbelbau und anspruchsvolles Möbeldesign bei handwerklicher Perfektion auf höchstem technologischem Niveau unter Verwendung erlesener Materialien ist nur im Hochpreissegment möglich. Wir streben den Wettbewerb über Design und Ambiente und nicht über den Preis an. Der Gesamtauftritt unserer Unternehmung wird unsere Kunden sachlich und persönlich überzeugen.</p>
Führung	<p>Innen ist Außen soll als allgemein gültige Unternehmensphilosophie täglich neu gelebt werden. Unsere Mitarbeiter sind Botschafter unserer Unternehmung und werden aktiv in die Unternehmensentwicklung eingebunden. Unsere Kunden und Mitarbeiter haben unmittelbaren Anspruch auf respektvolle und offene Kommunikation. Die Unternehmensleitung steht jedem Kunden und jedem Mitarbeiter jederzeit als Gesprächspartner zur Verfügung.</p>



1. Unternehmensentwicklung

Die STH GmbH ist seit dem 17.5.1986 im Handelsregister als Gesellschaft für Systementwicklung und Technologietransfers für Holzbearbeitung mit beschränkter Haftung eingetragen.

Im Laufe der Zeit ergaben sich weitgehende Veränderungen in der Gesellschafterzusammensetzung und der Unternehmenspolitik. Der ursprüngliche Unternehmenszweck bestand in der Fertigung von Hobel- und Fräsmaschinen.

1988 musste die Unternehmung ihre erste Unternehmenskrise als Folge der Branchenkrise im Werkzeugmaschinenbau meistern. Die Werkzeugmaschinenindustrie suchte angesichts südost-asiatischer Konkurrenten, die ihre Lohnkostenvorteile ausspielen konnten, in immer umfassenderen Fusionen einen Ausweg. Die STH GmbH richtete die Unternehmenspolitik neu aus.

Die Fertigung und der Vertrieb von Hobel- und Fräsmaschinen trat in den Hintergrund. Die STH GmbH richtete ihr Augenmerk auf die Planung und Konzeption von Holzbearbeitungstechnologien. Der Anteil der Eigenfertigung wurde reduziert. Die Fräs- und Hobelmaschinen wurden modular gefertigt. Die Gesellschafterbasis wurde erweitert. Ein EDV-Dienstleister stieg als Gesellschafter in die Unternehmung ein. Am 1.7.1990 übernahm die STH GmbH die EDV-Dienstleistungsunternehmung.

Umsatz und Gewinn wuchsen kontinuierlich. 1992 erreichte die STH GmbH die technologische Marktführerschaft. Es beginnt eine europaweite Expansion der Geschäftstätigkeit beginnend mit Italien über Frankreich nach Schweden und Finnland.

1996 gerät die STH GmbH in ihre zweite Unternehmenskrise. Die Konkurrenten hatten im Zuge des Sonderbooms der Wiedervereinigung ihre Kapazitäten erhöht und boten ihre Produkte, als sich die Umsatz- und Gewinnerwartungen nicht bestätigt hatten, unter ihren Gestehungskosten an. Die STH GmbH hatte ihre Kapazität nicht erhöht und ihren technologischen Vorsprung durch eine Ausweitung der Forschung & Entwicklung ausgebaut.

1999 erlangte die STH GmbH europäische Marktführerschaft für Holzbearbeitungstechnologien. Die Marktsituation entspricht dem klassischen Anbieteroligopol – der Wettbewerb ist hart. Die STH GmbH führt den Wettbewerb nicht über den Preis, sondern über die Leistung.

Die STH GmbH setzt bewusst auf den Standort Deutschland. Eine Standortverlagerung in ost-europäische Staaten ist auf Grund der fehlenden Rechtssicherheit nicht geplant.

2. Produktprogramm

Die STH GmbH bietet eine umfassende Produktions- und Systemtechnologie für Unternehmungen im Bereich der Holzverarbeitung an. Die Palette der Unternehmungen reicht von Schreinereien im Möbelbau über hochspezialisierte Fensterbaubetriebe bis hin zu mittelständischen Industriebetrieben. Der Hauptschwerpunkt ist die Ausstattung von Schreinereien mit Produktions- und Systemtechnologie.

I. Einzelprodukte

Fräs- und Hobelmaschinen

Das angestammte Geschäftsfeld wird auch weiterhin aufrecht erhalten. Die Fräs- und Hobelmaschinen werden modular gefertigt. Die modulare Fertigung ermöglicht es gegenüber südostasiatischen Konkurrenten wettbewerbsfähig zu sein. Die Fertigung und der Vertrieb von einzelnen Fräs- und Hobelmaschinen ist stark rückläufig.

II. Planung

Vernetzte Fertigungsstraßen und Technologie-Inseln

Die STH GmbH konzipiert vernetzte Fertigungsstraßen und isolierte Kleinfertigungssysteme (Technologie-Inseln) nach den Anforderungen der Kunden. Notwendige Sägeautomaten, Lagerhaltungs- und Transportsysteme werden zugekauft. Die STH GmbH übergibt garantiert funktionsfähige, ergonomisch effiziente Betriebsabläufe.

III. Entwicklung

Steuerungstechnik

Die STH GmbH kann nach ihrer Fusion mit einem EDV-Dienstleistungsunternehmen die für effiziente Betriebsabläufe notwendige Hard- und Software implementieren. Die Steuerungstechnik wird zugekauft – die Steuerungsprogramme werden nach den Bedürfnissen der Kunden konzipiert.

IV. Service

Wartung und Instandhaltung

Die STH GmbH garantiert nutzungsbedingte Wartungsintervalle. Durch einen effizienten Einsatz von Online-Instrumenten können Betriebsstörungen frühzeitig diagnostiziert werden. Unter www.STH.com ist der Service ständig erreichbar. Bei Betriebsstörungen garantiert die STH GmbH eine Störungsbeseitigung innerhalb von 24 Stunden.

V. Konditionen

Kauf oder Leasing

Die STH GmbH gibt ihren Kunden die Möglichkeiten Anlagen zu kaufen oder zu leasen. Bei Leasing-Verträgen besteht die STH GmbH auf einem Andienungsrecht am Ende der Grundmietzeit.

VI. Schulung

Ausbildung

Die STH GmbH übernimmt die Ausbildung der Nutzer. Hierfür stehen eigene Schulungs- und Ausbildungsräume zur Verfügung.

I Betriebswirtschaftslehre und Recht

1 Grundlagen des Rechts

Rudolf Baumann, Techniker bei der STH GmbH, wird von seinem Abteilungsleiter gebeten, eine eilige Nachlieferung (eine Steuereinheit einer CNC-Technologie-Insel) zum Versand zur Expressgutannahme zu bringen. Herr Baumann leiht sich den Pkw eines Arbeitskollegen, um den Auftrag schnell erledigen zu können. Beim Einbiegen in die Hauptstraße übersieht er einen entgegenkommenden Pkw. Es kommt zu einem Zusammenstoß. Herr Baumann wird leicht verletzt. Auch die Steuereinheit wird durch den Aufprall stark beschädigt, bei dem geliehenen Pkw des Kollegen ist die Stoßstange und ein Scheinwerfer eingedrückt. Der Fahrer des anderen Pkw erlitt eine leichte Platzwunde an der Stirn, bei dem Pkw sind Kotflügel und Motorhaube beschädigt. Die hinzugezogene Polizei nimmt den Unfall auf und belegt Herrn Baumann mit einem Bußgeld. Er verweigert die Zahlung und wird von den Beamten darauf aufmerksam gemacht, dass es in diesem Fall zu einer Anzeige kommen wird.



Doch das ist nicht alles:

- Sein Chef verlangt Ersatz der beschädigten Steuereinheit.
- Der Kollege fordert das Geld für die Reparatur an seinem Pkw und einen Ausgleich für eine eventuelle Erhöhung der Versicherungsprämie.
- Der Unfallgegner droht mit einer Klage auf Schmerzensgeld.

Herr Baumann beschließt daraufhin, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, denn er ist sich keiner Schuld bewusst und ist der Meinung, dass die STH GmbH für den entstandenen Schaden hafte, da er ja im Auftrag des Abteilungsleiters handelte.

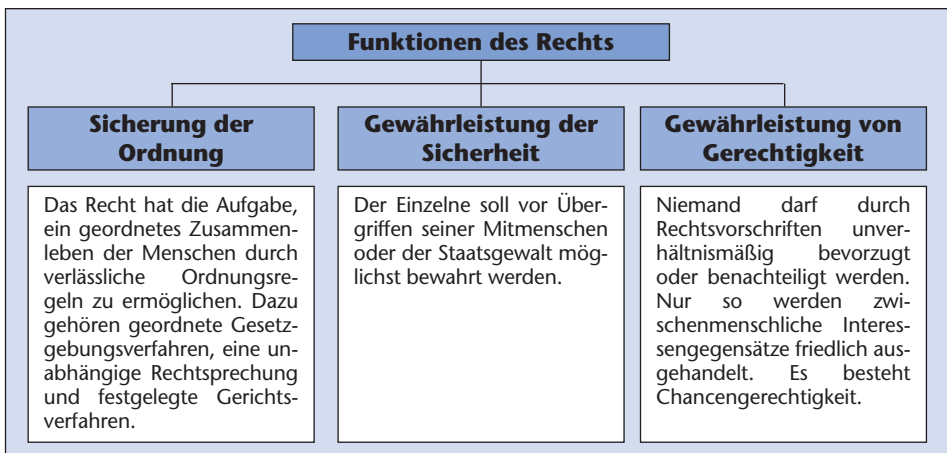
Beurteilen Sie die rechtliche Situation:

Arbeitsauftrag

1. Welche Schadensersatzansprüche bestehen?
2. Kann Rudolf Baumann zur Zahlung herangezogen werden (Begründung)?
3. Welche Rechtsbereiche werden angesprochen?

1.1 Funktionen und Grundlagen des Rechts

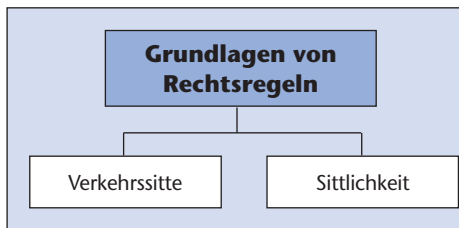
Unter **Recht** wird die Gesamtheit der mündlich oder schriftlich niedergelegten Grundsätze verstanden, die sich eine Gemeinschaft zur Ordnung äußeren menschlichen Zusammenlebens setzt. Das Recht ist damit eine Summe von Handlungsvorschriften, die für alle natürlichen und juristischen Personen verbindlich sind.



Rechtsnormen beruhen auf sittlichen und moralischen Normen.

Unter **Sitte** werden alle äußeren Verhaltensweisen verstanden, die sich ständig wiederholen und gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen.

Sittennormen, die rechtliche Bedeutung erlangen, bezeichnet man im Allgemeinen als **Verkehrssitte**.



Sitte und Sittlichkeit

Allgemein anerkannte Sitten wirken als Gebote der Gesellschaft. Wer dagegen verstößt, wird von der Gesellschaft sanktioniert in Form von Zurückweisung und Verachtung. In der Regel sind diese Normen moralisch-sittliche Verpflichtungen. Nur wenn der Gesetzgeber diese Normen rechtlich verbindlich geregelt hat, besteht eine rechtliche Verpflichtung. Beispiele für allgemein anerkannte Sitten sind Tischsitten, Umgangsformen usw..

Beispiele für Sittennormen finden sich in § 138 und § 157 BGB.

Bei den **Normen der Sittlichkeit** geht es gemeinhin um die Moral, deren Gegenstand die innere Einstellung der Menschen zu ihrer Umwelt ist, die sich in Begriffen wie Treue, Tugend oder Menschlichkeit niederschlägt. Im Gesetz schlagen sich Sittlichkeitsnormen häufig nur in allgemeiner Form nieder.

Im Bauträgergeschäft vereinbaren Bauträger einen Rückbehalt von 25% bis zur vollständigen Erbringung aller Leistungen. Es werden nur zwei jährliche Zahlungstermine vereinbart. Für Handwerker ergeben sich damit sehr lange Finanzierungskorridore. Nach Erbringung der Leistung behalten Bauträger bis zu 5% der vereinbarten Vergütung ein.

Arbeitsauftrag

1. **Worin könnten Verstöße gegen die guten Sitten bestehen?**
2. **Warum scheuen Handwerker, die ihnen zustehenden Rechte einzufordern?**

1.2 Elemente der Rechtsordnung

1.2.1 Objektives und subjektives Recht

Gesetze sind die wesentlichen Grundelemente einer **Rechtsordnung**. Da diese grundsätzlich für alle natürlichen und juristischen Personen gelten, spricht man von **objektivem Recht**.

Die bestehende Rechtsordnung gibt dem Einzelnen bestimmte rechtliche Befugnisse (= Ansprüche). Diese **subjektiven Rechte** berechtigen eine Person zum Beispiel eine Sache als ihr Eigentum zu behandeln.

1.2.2 Privates und öffentliches Recht

WOHN WELTEN
manufactura e.K.

Die gute Auftragslage erfordert eine Expansion. Das Management der Wohn Welten manufactura e.K. hat Kontakt zur Stadt Heidelberg aufgenommen. Jakob Schenker möchte von der Stadt Heidelberg ein benachbartes Grundstück langfristig pachten, um darauf eine Lager- und Produktionshalle zu erstellen.

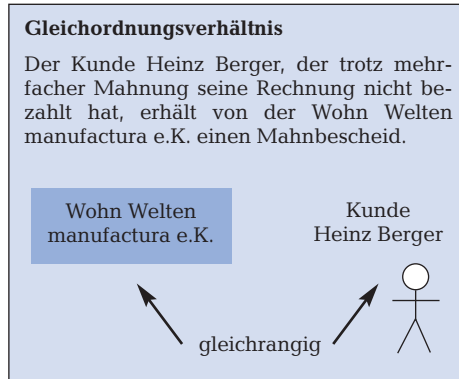
Arbeitsauftrag

1. **Beurteilen Sie, ob es sich hier um privates oder öffentliches Recht handelt?**
2. **Welcher Unterschied besteht zwischen öffentlichem und privatem Recht?**

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen privatem und öffentlichem Recht.

Im **Privatrecht** sind die Beziehungen zwischen natürlichen und juristischen Personen gleichrangiger Natur. Es besteht ein **Gleichordnungsverhältnis**.

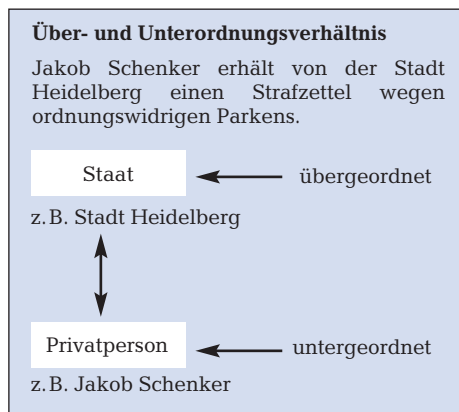
Bereiche des Privatrechts sind z.B. das bürgerliche Recht und das Handels- und Wirtschaftsrecht.



WOHN WELTEN
manufactura e.K.

Das **öffentliche Recht** regelt das Verhältnis von natürlichen und juristischen Personen zum Staat und seinen Organen und umgekehrt. Die Beziehung ist nicht gleichrangig wie beim Privatrecht, sondern hierarchisch. Es besteht ein **Über- und Unterordnungsverhältnis**.

Öffentliches Recht wird immer dann angewandt, wenn mindestens ein Beteiligter mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet ist. Zuständige Gerichte für Streitigkeiten im Bereich des öffentlichen Rechts sind unter anderem Strafgerichte und Verwaltungsgerichte.



Die wichtigsten Bereiche des **öffentlichen Rechts** sind das Völkerrecht, das Verfassungsrecht, das Prozessrecht, das Steuerrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht.

Im Privatrecht, in dem die Rechtsansprüche von Privatpersonen untereinander geregelt werden, sind die Beteiligten gleichberechtigt.

Die Rechtsbereiche Arbeitsrecht, Jugendrecht, Mietrecht und Wohnungsrecht enthalten Elemente aus dem öffentlichen und dem privaten Recht.

1.2.3 Rechtssubjekte: Natürliche und juristische Personen

Jakob Schenker ist Einzelunternehmer und steht für die Wohn Welten manufactura e.K. ein. Alfred Groß ist einer der Gründer der STH GmbH und vertritt als technischer Geschäftsführer die STH GmbH.

Welche Rechtssubjekte werden angesprochen?

WOHN WELTEN
manufactura e.K.



Arbeitsauftrag

Als **Rechtssubjekte** werden solche Personen oder Vereinigungen angesehen, die Rechtsfähigkeit besitzen. Man unterscheidet dabei **natürliche** und **juristische Personen** (siehe Kapitel 2.1.1 Rechtsfähigkeit auf Seite 21f.).

1.2.4 Rechtsobjekte: Sachen und Rechte

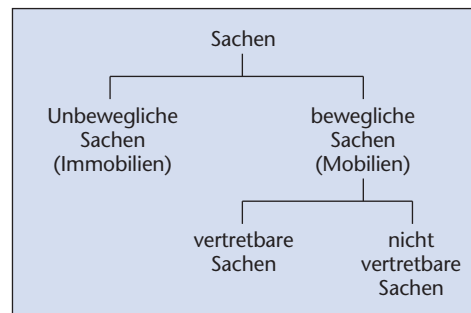
WOHN WELTEN
manufactura e.K.

Die Stadt Heidelberg ist nicht bereit, das gewünschte Grundstück zu veräußern. Sie ist jedoch bereit, das Grundstück auf der Basis eines Erbpachtvertrages zu übergeben. Der Bodenrichtwert beträgt 350 €/qm, der Erbpachtzins 4%. Die Laufzeit wird auf 30 Jahre angesetzt. Beide Parteien werden vertragseinig.

- Arbeitsauftrag
1. Worin liegt der Unterschied zwischen einem Kaufvertrag und einem Pachtvertrag?
 2. Berechnen Sie den Erbpachtzins pro Jahr.

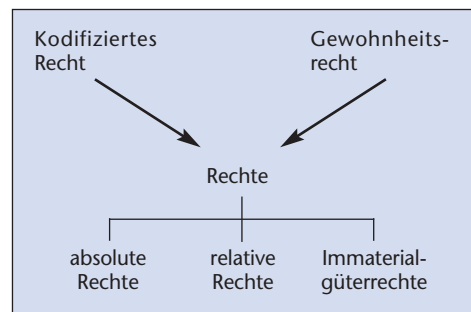
Rechtsobjekte sind die Objekte, auf die sich die Rechtsnormen beziehen, also die Gegenstände des Rechtsverkehrs. Man unterscheidet dabei im Wesentlichen Sachen und Rechte.

Sachen sind körperliche Gegenstände. Sachen werden unterteilt in bewegliche Sachen (**Mobilien**) und unbewegliche Sachen (**Immobilien**). Bei den beweglichen Sachen unterscheidet man vertretbare und nicht vertretbare Sachen. **Vertretbare Sachen** sind Dinge, die in der gleichen Ausführung mehrfach vorhanden sind. **Nicht vertretbare Sachen** sind Einzelstücke, wie z.B. die Anfertigung einer Spezialmaschine durch die STH GmbH.



Rechte sichern Ansprüche von Wirtschaftssubjekten.

Bei den Rechten unterscheidet man absolute Rechte, relative Rechte und Immaterialgüterrechte. **Absolute Rechte** sind Rechte gegen Dritte, wie z.B. das Eigentumsrecht oder das Freiheitsrecht. **Relative Rechte** richten sich gegen bestimmte Personen. Sie lassen sich auf Grund eines bestimmten Anspruchs aus dem objektiven Recht subjektiv ableiten, wie z.B. das Recht auf Schadenersatz oder das Pfandrecht. **Immaterialgüterrechte** haben als subjektive Rechte an unkörperlichen Gegenständen einen selbstständigen Vermögenswert, wie z.B. das Recht aus einer Erfindung.



Rechtsnormen, die den Einzelnen unmittelbar binden, bezeichnet man als **positives Recht**, das als geschriebenes Recht, manchmal auch als Gewohnheitsrecht existiert.

Rechte, die aus Übung und Tradition gewachsen sind, werden beachtet, auch wenn sie nirgendwo schriftlich festgehalten sind. Sie gelten als **Gewohnheitsrechte** und haben auch heute noch Gültigkeit.

Beispiel

Der Besitzer einer Wiese kann sein Grundstück nur über ein fremdes Nachbargrundstück erreichen.

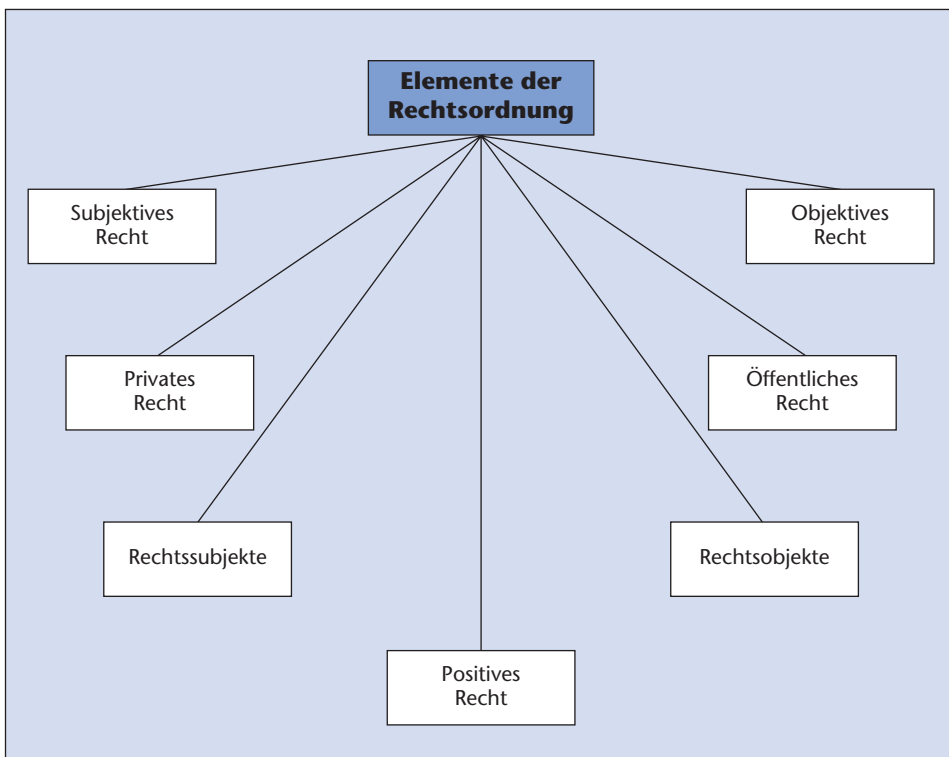
Gesetze, Rechtsverordnung, Satzung

Die eigentliche Grundlage unserer Rechtsordnung ist jedoch das **geschriebene Recht (kodifiziertes Recht)**. Jeder Einzelne ist täglich einer Fülle von Rechtsvorschriften ausgesetzt, als Käufer, als Autofahrer, als Arbeitnehmer, als Nutzer von Energie, als Mieter usw. In Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen soll dem Bürger ein hohes Maß an Rechtssicherheit gegeben werden.

Gesetze sind allgemeingültige Regeln, die durch die Gesetzgebungsorgane von Bund und Ländern in einem festgelegten Verfahren durch Abstimmung beschlossen werden.

Rechtsverordnungen sind ebenfalls allgemeinverbindliche Regelungen, die allerdings nicht in einem Gesetzgebungsverfahren, sondern durch Erlass einer ausführenden Gewalt (Bundes-, Landesregierung, Verwaltungsbehörden) zu Stande kommen. Um Missbrauch der Exekutive zu verhindern, dürfen Rechtsverordnungen nur auf Grund einer gesetzlichen Befugnis erlassen werden.

Satzungen werden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Universität) auf Grund einer verliehenen Autonomie für ihr angehörige oder ihr unterworfenen Personen erlassen (zum Beispiel Haushaltssatzung).



Welche Elemente des Rechts berührt der Eingangsfall zu Kapitel 1 auf Seite 9?

Arbeitsauftrag

1.3 Gerichtsbarkeiten

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Das heißt, dass die Rechtsprechung durch Gerichte von Bund und Ländern ausgeübt wird. Überstaatliche Gerichtsbarkeiten sind für die Mitglieder der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof in Den Haag und für Angelegenheiten der Europäischen Union der Europäische Gerichtshof in Luxemburg.

1.3.1 Verfassungsgerichtsbarkeit



Die STH GmbH erhält einen ihrer Auffassung nach rechtswidrigen Steuerbescheid. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel der Finanzgerichtsbarkeit klagt sie beim Bundesverfassungsgericht. Nach Meinung der Prozessbevollmächtigten ist das Gewerbesteuerrecht in weiten Teilen nicht verfassungskonform.

Die **Verfassungsgerichtsbarkeit** hat die Staatsgewalten zu kontrollieren und das Verfassungsrecht zu konkretisieren und fortzuentwickeln. Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe wacht darüber, dass Gesetzgeber und staatliche Organe nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Es ist das höchste Rechtsprechungsorgan mit folgenden Zuständigkeiten:

- **Organstreitverfahren** beinhalten Streitigkeiten, bei denen die Kompetenzen einzelner Staatsorgane sowie die Interaktion zwischen den Staatsorganen untereinander gerichtlicher Klärung bedürfen.
- **Normenkontrollverfahren** beinhalten die Überprüfung bestehender Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz (Verfassungskonformität). Normenkontrollverfahren können von allen an der Gesetzgebung beteiligten Staatsorganen initiiert werden.
- **Verfassungsbeschwerden** können von Wirtschaftssubjekten eingereicht werden, wenn sich diese in ihren Grundrechten verletzt glauben.

Die **Verfassungsgerichte der Länder** entscheiden über Verfassungsstreitigkeiten, die sich auf die jeweiligen Landesverfassungen beziehen. In einigen Bundesländern heißen diese Gerichte auch Staatsgerichtshof.

1.3.2 Ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich besonderen Gerichten zugewiesen sind, werden von den Instanzen der **ordentlichen Gerichte** verhandelt. In der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** wird zwischen Zivil- und Strafprozessen unterschieden.

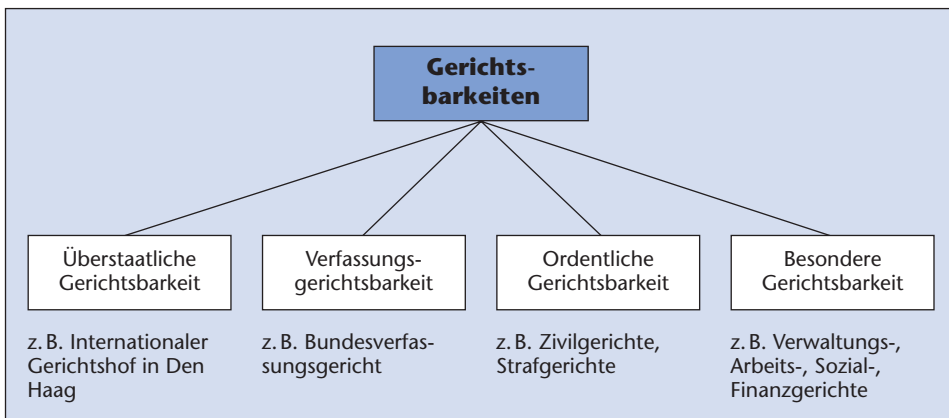
Der private Rechtsstreit (Mietstreitigkeiten, Ehe- und Familiensachen usw.) wird vor einem **Zivilgericht** verhandelt.

Welches Zivilgericht zuständig ist, hängt von der Art des Rechtsstreits und der Höhe des Streitwerts ab. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00€ ist das Amtsgericht zuständig. Weitere Zivilgerichte als Berufungs- und Revisionsinstanzen sind das Landgericht, das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof.

Strafrechtsprozesse werden an **Strafgerichten** verhandelt. Art und Schwere einer Straftat bestimmen die Zuständigkeit des Strafgerichts. Als Gerichte der ersten Instanz kommen Amtsgerichte (Strafrichter), Landgerichte (Große Strafkammer) und Oberlandesgerichte (Strafsenat) in Betracht.

Eine Reihe von Klagen werden wegen ihrer Zuständigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiet vor **besonderen Gerichten** verhandelt. Die Instanzen entsprechen dabei den ordentlichen Gerichten, wobei das Amtsgericht entfällt.

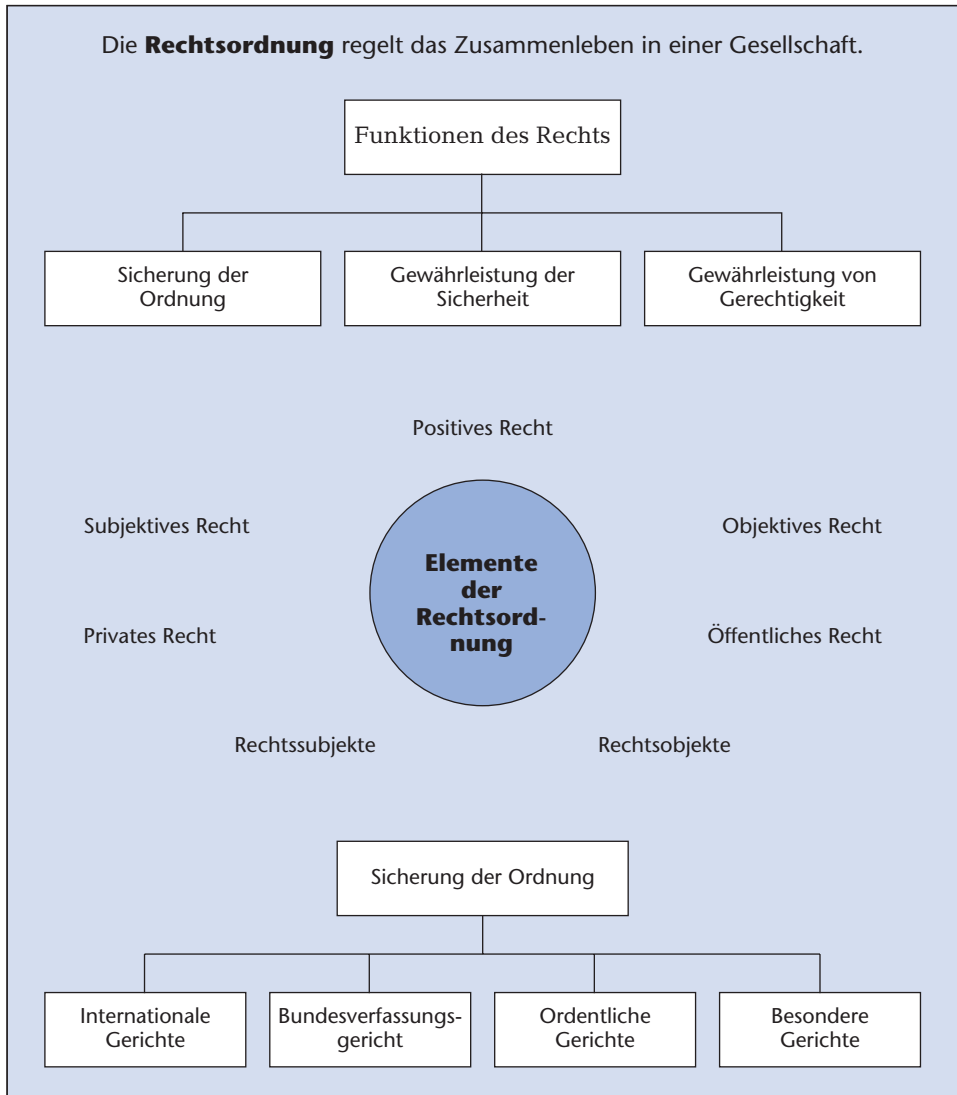
- **Verwaltungsgerichte** entscheiden über Anordnungen und Verfügungen von Behörden. Ihre Instanzen sind Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht in Berlin.
- **Arbeitsgerichte** entscheiden über Streitigkeiten aus Arbeits- und Tarifverträgen. Die Instanzen sind Arbeits- und Landesarbeitsgerichte der Länder sowie das Bundesarbeitsgericht in Kassel.
- **Sozialgerichte** sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Instanzen sind Sozial- und Landessozialgerichte der Länder sowie das Bundessozialgericht in Kassel.
- **Finanzgerichte** sind zuständig für Klagen gegen Finanzbehörden in Steuer- und Zollsachen. Instanzen sind Finanzgerichte der Länder und der Bundesfinanzhof in München.
- Weitere Zweige der **besonderen Gerichtsbarkeit** sind die Patent-, Disziplinar-, Ehren- und Wehrdienstgerichte.



Nennen Sie Beispiele für Streitigkeiten vor den jeweiligen Gerichten.

Arbeitsauftrag

1.4 Zusammenfassung



Fragen zur
Wiederholung
und Vertiefung



1. **Wodurch unterscheiden sich öffentliches und privates Recht?**
2. **Unterscheiden Sie zwischen Gewohnheitsrecht und geschriebenem Recht.**
3. **Geben Sie an, vor welchen Gerichten die Verhandlungen bei Rechtsstreitigkeiten in den folgenden Fällen stattfinden:**
 - a) Die STH GmbH klagt von der Fa. Schulze e.K. 2.850,00 € ein.
 - b) Lagerist Kappel wird von der STH GmbH fristlos entlassen.
 - c) Mitarbeiter Heck hat einen schweren Diebstahl begangen.
 - d) Die STH GmbH beantragt bei der Gemeinde eine Baugenehmigung für eine Lagerhalle.
 - e) Die Personalabteilung der STH GmbH schließt mit Maschinenbautechniker Finger einen Arbeitsvertrag ab.
 - f) Die STH GmbH erhält vom Finanzamt einen fehlerhaften Steuerbescheid.
4. **Ordnen Sie die Fälle unter Aufgabe 3) dem Bereich „öffentliches Recht“ oder „Privatrecht“ zu und begründen Sie Ihre Zuordnung.**

1.5 Grundlagen des bürgerlichen Rechts

1.5.1 Rechtsfähigkeit

Fall A:

Jakob Schenker konsultiert einen Rechtsanwalt und Notar. Er will seinem zwölfjährigen Sohn Philipp seine Firma vererben und setzt das nebenstehende Testament auf.

Fall B:

Im Grundbuchamt von Heidelberg soll ein Grundstück auf den Namen der Firma Wohn Welten manufactura e.K. eingetragen werden. Von einem Praktikanten erhält Jakob Schenker die Auskunft, dass seine Firma nicht als Erbpachtberechtigte im Grundbuch eingetragen werden könne und eine Eintragung demnach abgelehnt werde. Zu Recht?

Testament

Hiermit vermache ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte meine Firma Wohn Welten manufactura e.K. meinem einzigen Sohn Philipp.

Jakob Schenker
Heidelberg, 15. 04. 20..

WOHN WELTEN
manufactura e.K.

Beurteilen Sie beide Fälle.

Arbeitsauftrag

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Rechtssubjekten, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Rechte und Pflichten sind die Summe aller Rechtsbestimmungen, die das Zusammenleben der Bürger regeln. Ihre Wurzeln finden sich in den Grundrechten des Grundgesetzes. Rechtssubjekte können natürliche Personen (Menschen) oder juristische Personen sein.

§ 1 BGB

Die Rechtsfähigkeit einer **natürlichen Person** beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod. Weitere Voraussetzungen sind nicht notwendig.

Juristische Personen unterscheidet man nach dem Privatrecht (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, GmbH) und nach dem öffentlichen Recht (Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Universitäten und Anstalten des öffentlichen Rechts wie die ARD). Bei juristischen Personen des Privatrechts beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das jeweilige Register (zum Beispiel bei der GmbH das Handelsregister). Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden durch einen staatlichen Hoheitsakt rechtsfähig (Gesetz oder Verwaltungsakt). Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen endet mit deren Auflösung oder der Löschung aus dem jeweiligen Register.

Sachen und Tiere können nicht rechtsfähig werden. Tiere genießen jedoch besonderen Rechtsschutz zum Beispiel durch das Tierschutzgesetz.

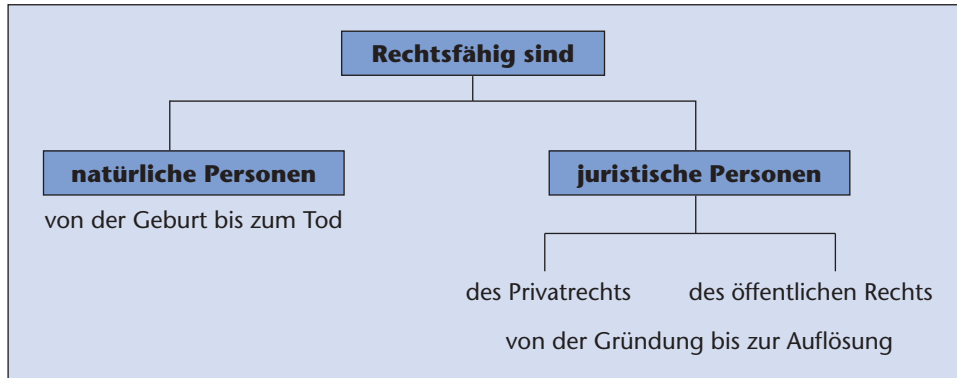
Der Geschäftsführer der STH GmbH Alfred Groß wurde am 24.9.1955 geboren. Mit Freunden gründete er am 17.12.1982 einen Kegelverein. Dieser wurde am 15.1.1983 ins Vereinsregister eingetragen. Die Verhandlung über den Gesellschaftsvertrag wurde am 4.3.1986 beendet; die STH GmbH wurde am 17.5.1986 ins Handelsregister eingetragen.



Arbeitsauftrag

Wann trat jeweils die Rechtsfähigkeit ein?

Juristische Personen sind selbst nicht handlungsfähig und können nur durch natürliche Personen handeln, also unter ihrem Namen klagen und verklagt werden, die STH GmbH demnach nur durch ihren Geschäftsführer.



Arbeitsauftrag **Erklären Sie an Hand von Beispielen den Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen.**

1.5.2 Geschäftsfähigkeit

WOHN WELTEN
manufactura e.K.

Jakob Schenker legt sehr viel Wert auf die berufliche Erstausbildung. Einer seiner Auszubildenden Claudio Scalia wendet sich vertrauensvoll an Jakob Schenker und bittet ihn um seinen Rat. Claudio ist 16 Jahre alt und hat sich bei einem PC-Versandhaus einen PC bestellt. Da er die 1.200,00€ nicht auf einmal aufbringen kann, vereinbart er Ratenzahlung in Raten von 40,00€ monatlich, die er von seinem Taschengeld, das 50,00€ beträgt, aufbringen möchte. Außerdem möchte er sich ein Zeichenbrett im Wert von 1.000,00€ kaufen. Jakob Schenker ist bereit ihn mit 250,00€ zu unterstützen – den Rest muss Claudio aufbringen.

Philipp, der fünfjährige Sohn von Jakob Schenker, sammelt Briefmarken und ist immer auf der Suche nach einem Tauschpartner. Eines Tages erhält er von dem Rentner Just, der in der Nachbarschaft wohnt, eine wertvolle Briefmarke gegen eine wertlose. Als Just dies bemerkt, wendet er sich an Schenker, um den Tausch rückgängig zu machen. Schenker meint jedoch, er habe den Tausch genehmigt und außerdem Tausch sei Tausch und lehnt die Rückgabe ab.

Arbeitsauftrag **Jakob Schenker ist sich nicht sicher. Beurteilen Sie die Rechtslage jedes Falles.**

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch die Abgabe von Willenserklärungen einen rechtlichen Erfolg in Form von Rechtsgeschäften herbeizuführen.

Bei **Geschäftsunfähigkeit** sind alle Rechtsgeschäfte nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Es ist zu keinem Zeitpunkt ein rechtlicher Erfolg eingetreten.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Wechselspiel

Durch die Rechtsfähigkeit allein kann eine Person nicht rechtswirksam handeln, zum Beispiel Verträge abschließen. Dazu bedarf es der Geschäftsfähigkeit. Der Begriff der Geschäftsfähigkeit ist im BGB nicht definiert. Das BGB definiert lediglich die Geschäftsunfähigkeit und die beschränkte Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit liegt vor, wenn weder Geschäftsunfähigkeit noch beschränkte Geschäftsfähigkeit vorliegen.